



# Geschäftsordnung der GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

## Krankenkassen/–verbände auf Bundesebene

1. AOK– Bundesverband GbR, Berlin
2. BKK Dachverband e. V., Berlin
3. IKK e. V., Berlin
4. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel
5. KNAPPSCHAFT, Bochum
6. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin

## Für die Wahrnehmung der Interessen der für die Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen auf der Bundesebene:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE), Düsseldorf
- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG), Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS), Hamm

Stand: 14.12.2021

## **Geschäftsordnung**

### GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

---

#### **Präambel**

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern bereits seit vielen Jahren Strukturen und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe in Deutschland durch immaterielle, infrastrukturelle und finanzielle Hilfen. Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erfolgt gemäß § 20h SGB V als gesetzliche Aufgabe auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Fördergrundsätze (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung) unter Berücksichtigung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV und der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrenrecht des SGB X.

Die Grundsätze des GKV-Spitzenverbands für die Selbsthilfeförderung beschreiben den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf verschiedenen Förderebenen (Bundes-, Landes- und Ortsebene).

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden.

#### **§ 1 Definition**

Diese Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft, die Aufgaben und die Zusammenarbeit in der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sowie die beratende Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen auf der Bundesebene.

#### **§ 2 Mitglieder**

Der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertretungen folgender Krankenkassen/-verbände an:

- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin

Die Federführung hat gemäß Kooperationsvereinbarung vom 01.01.2013 der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek).

In Mitberatungsfunktion ohne Stimmrecht werden folgende Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen beteiligt:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE), Düsseldorf
- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG), Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS), Hamm

### **§ 3 Sitzungen**

Die Sitzungen finden als GKV-interne Sitzungen mit den unter § 2 genannten Krankenkassen/-verbänden (Arbeitskreis Selbsthilfeförderung) sowie als Sitzungen unter Einbezug der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (Gemeinsamer Arbeitskreis Selbsthilfeförderung) statt.

Zu den Sitzungen der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene lädt der Federführer schriftlich ein. Die Einladung geht in der Regel sechs Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Tagesordnungspunkte nebst schriftlicher Eingabe mit einer Beschreibung des Sachverhalts und Darlegung des Beratungsziels für die Beratungsunterlagen können bis vier Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Die finalen Beratungsunterlagen werden in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung versandt. Kann eine Vertretung der beteiligten Krankenkassen-/verbände oder eine der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen nicht an der Sitzung teilnehmen, ist dies dem Federführer mitzuteilen.

Die Sitzungen finden in der Regel vor Ort bei dem Federführer in Berlin statt. Die Durchführung kann nach Absprache auch über ein digitales Format erfolgen.

Jeder an der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene beteiligten Krankenkassen/-verbände entsendet eine stimmberechtigte Vertretung zu den Sitzungen.

Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht auf eine andere Vertretung der Krankenkassen/-verbände gemäß § 2 übertragen werden. Die stimmberechtigten Vertretungen sind dem Federführer in Textform mitzuteilen.

Außerdem können die unter § 2 genannten Krankenkassen/-verbände zu den Sitzungen zusätzliche Personen (z. B. Sachverständige) mit Gaststatus und nach Absprache einladen.

Die Sitzungen zur Beratung der Anträge auf Pauschalförderung der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene erfolgen spätestens am Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres.

#### **§ 4 Einberufung außerordentlicher Sitzungen**

Eine Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich, wenn dies entweder vom Federführer oder von mindestens einem Drittel der unter § 2 genannten Krankenkassen/-verbände gewünscht ist. Die Einladungsfrist verkürzt sich dementsprechend.

Wird bei den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen der Bedarf einer außerordentlichen Sitzung gesehen, so ist dies unter Mitteilung des Sachverhaltes beim Federführer anzumelden.

#### **§ 5 Niederschrift**

Über jede Sitzung ist eine getrennte Niederschrift zu fertigen. Diese wird in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstermin versandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang Änderungsbedarf adressiert wird. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- Bezeichnung der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe
- Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Anwesenden und Status
- Beschlussfähigkeit (nur in GKV-internen Sitzungen) und Stimmrechtsübertragung
- Tagesordnungspunkte
- getroffenen Entscheidungen

## **Geschäftsordnung**

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf  
Bundesebene

---

### **§ 6 Aufgaben**

Die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene entscheidet in ihren Sitzungen über alle Angelegenheiten der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung der beteiligten Krankenkassen/-verbände im Rahmen des § 20h SGB V auf der Bundesebene.

Die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen werden beratend beteiligt insbesondere zur:

- Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung der Antragsteller im Hinblick auf die Leitfadenskonformität, insbesondere:
  - zur Förderfähigkeit,
  - zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit sowie
  - zum Aufgaben- und Aktivitätenspektrum/Hintergrund der Antragsteller
- Beratung zu Kriterien zur Bemessung der Förderhöhe
- Beratung bei der Erstellung von Antragsunterlagen inkl. des Gemeinsamen Rundschreibens
- Beratung und Information zu Herausforderungen und Fragestellungen der Selbsthilfe und zum aktuellen Geschehen

### **§ 7 Beratung und Bewilligung der Förderanträge**

Zur Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung im Hinblick auf die Förderfähigkeit und das Aufgabenspektrum der Antragsteller werden den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eine Liste der jährlichen Antragsteller zur Kenntnis gegeben sowie eine Übersicht der von Seiten der GKV zu beratenden Antragsteller für das jeweilige Förderjahr übermittelt.

Sofern sich aus der GKV-internen Beratung ergänzend ein Erfordernis für eine Beratung durch die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen ergibt, können weitere Unterlagen zur sachkundigen Einschätzung durch die Vertretungen der Selbsthilfe beim Federführer vor Ort eingesehen werden. Sofern sich aus Sicht der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen ein zu begründender Bedarf ergibt, kann Einsicht in die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen gewährt werden.

## **Geschäftsordnung**

GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf  
Bundesebene

---

Sofern ergänzend zu den von der GKV benannten Antragstellern weitere Antragsteller beraten werden sollen, ist dies mit allen relevanten Fragenstellungen eine Woche vor der (Vergabe–)Sitzung dem Federführer mitzuteilen.

Beschlüsse über die Förderfähigkeit der Antragsteller sind mehrheitlich zu treffen (Zweidrittelmehrheit). Über die Höhe der pauschalen Förderung je Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene jeweils im Einzelfall gemeinsam und einheitlich.

Die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen erhalten nach Abschluss des Förderverfahrens gegen Jahresende eine Übersicht zu den Antragstellern, bei denen die Förderhöhen abweichend von den Beratungen in der Vergabesitzung erteilt worden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördersummen erfolgen nach Abschluss des Förderverfahrens. Das Förderverfahren gilt als abgeschlossen, nach:

- inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung der Antragsunterlagen
- Prüfung des Verwendungsnachweises und Tätigkeitsberichts (bei im Vorjahr erfolgter Förderung)
- Beratungen mit den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung (vgl. § 3).

Die Beschlussfähigkeit wird vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt und in der Niederschrift dokumentiert.

Ist die GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene nicht beschlussfähig, werden die zu beschließenden Tagesordnungspunkte vertagt oder nach Absprache im schriftlichen Verfahren abgestimmt.

## **Geschäftsordnung**

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf  
Bundesebene

---

Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Ein Beschluss zu einem geänderten oder ergänzten Tagesordnungspunkt kann nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene (bzw. im Verhinderungsfall die entsprechenden Ersatzmitglieder) der Änderung oder Ergänzung einstimmig zugestimmt haben.

Der Federführer der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene formuliert den Wortlaut der zur Beschlussfassung anstehenden Themen. Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen in der Niederschrift festgehalten.

Beschlüsse werden gemeinsam und mehrheitlich in folgender Weise gefasst (Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder).

Bei schriftlichen Abstimmungsverfahren wird der Beschluss angenommen, sofern keine Gegenstimme vorliegt.

### **§ 9 Transparenz**

Jährlich wird das Budget des Folgejahres, welches die Krankenkassen/-verbände auf der Bundesebene für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung aus den Pflichtmitteln zur Verfügung stellen, im Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht.

Die jährlichen Förderbeträge der Pauschalförderung werden auf der Website des Federführers unter [www.vdek.com](http://www.vdek.com) veröffentlicht.

### **§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht**

Alle Mitglieder sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der für die Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen und Teilnehmende mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden, den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmern ausgehändigt oder zugänglich gemacht

## **Geschäftsordnung**

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf  
Bundesebene

---

wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.

Die Mitglieder verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

Verstöße führen zum Ausschluss aus dem unter § 2 definierten Kreis.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2022 mit gemeinsamer und einstimmiger Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene in Kraft.

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene durch einstimmigen Beschluss geändert werden. Der Änderungsantrag muss an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 gemeldet und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Über den Änderungsantrag ist ein Beschluss zu fassen. Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform. Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage geändert wird oder entfällt.